

28. Kann der Spediteur an dem nach Beendigung des Flußtransportes in seine Hand gelangten Gute ein Pfandrecht wegen seiner vor Beginn dieses Transportes gemachten Auslagen geltend machen, wenn der Absender den von dem Schiffer gezeichneten Ladeschein, in dem diese Auslagen nicht vermerkt waren, dem gutgläubigen Ladungsempfänger ausgehändigt hatte?

Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 §§ 26, 72.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Oktober 1899 i. S. C. Wwe. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 256/99.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma Sch. & Co. in Dortmund hatte 12 400 Pud Hafer gekauft, die mit dem Dampfer „Montant“ in Rotterdam eintreffen sollten, und mit der Beklagten vereinbart, daß diese die Überladung des Hafers aus dem Seeschiff in ein Rheinschiff und den Transport

nach Ruhrort zu einem bestimmten Sage besorgen solle. Da Sch. & Co. das Seekonnoffement nicht einlösen konnten, trafen sie mit F. G. in Dortmund das Abkommen, daß dieser für sie das Konnoffement einlösen, dagegen die Zahlung der Seefracht, der Kosten der Übernahme u. s. w. von ihnen besorgt werden solle. F. G. löste das Seekonnoffement ein und sandte dasselbe an die Speditionsfirma L. & Co. in Rotterdam mit der Anzeige, daß die Beklagte die weitere Verfrachtung des Hafers übernommen und Seefracht wie Überladungsspesen zu vergüten habe, und forderte L. & Co. gleichzeitig auf, ihm das Rheinkonnoffement (den Ladeschein) zu übersenden. L. & Co., welche gleichzeitig auch von der Beklagten H. M. brieflich den Auftrag erhielten, den Transport des mit dem Dampfer „Montant“ angekommenen Hafers nach Ruhrort zu veranlassen, antworteten dem F. G., daß sie den Hافر in Empfang nehmen, nach Ruhrort verladen und ihm das Rheinkonnoffement übersenden würden. Demgemäß nahmen L. & Co. nach Eintreffen des Dampfers die Hafertiladung in Empfang, zahlten die Seefracht und die Kosten der Überladung in ein Rheinschiff, dessen Schiffer H. einen Ladeschein ausstellte, in welchem er sich verpflichtete, den eingenommenen Hافر in Ruhrort an F. G. oder dessen Order gegen Zahlung der Rheinflacht auszuliefern. L. & Co. schickten diesen Ladeschein an F. G. mit der Anzeige, daß sie sich wegen Fracht und Speesen mit der Beklagten H. M. berechnen würden. Gleichzeitig stellten L. & Co., welche mit der Beklagten in laufender Rechnung standen, dieser den verauslagten Betrag in Rechnung. Die Beklagte stellte wiederum diesen Betrag der Firma Sch. & Co. in Rechnung, von der sie darüber ein Wechselaccept erhielt. F. G. hatte den Hافر mit Zustimmung von Sch. & Co. an C. & G. H. in Essen verkauft, denen er den ihm zugegangenen Ladeschein übersandte. C. & G. H. schickten den Ladeschein mit dem Vermerk: „Herrn H. M., Ruhrort, zur gefälligen Spedition für uns übergeben“, an die Beklagte. Diese nahm den Speditionsauftrag an und hat wegen knappen Lagerraumes um baldige Dispositionen. C. & G. H., welche von dem Hافر 50 000 Kilogramm an die Klägerin verkauft hatten, wiesen die Beklagte an, diese Menge an die Klägerin auszuantworten. Als die Klägerin die Beklagte ersuchte, diese 50 000 Kilogramm für sie auf Lager zu nehmen, erklärte sich die Beklagte, in deren Hände der inzwischen in Ruhrort angekommene Hافر gelangt war, hierzu bereit, schrieb aber einige

Zuge später, nachdem inzwischen der von Sch. & Co. über den Betrag der Seefracht und der Überladungsspesen acceptierte Wechsel fällig geworden, aber nicht eingelöst worden war, der Klägerin, daß auf dem Hafer ein größerer Kostenbetrag laste, zu dessen Deckung sie die Ware zurückbehalten müsse. Da die Beklagte bei dieser Erklärung beharrte, klagte die Klägerin gegen sie zunächst mit dem Antrage, sie zu verurteilen, ihr die 50 000 Kilogramm Hafer zur freien Verfügung zu stellen, dann, nachdem der Hafer im beiderseitigen Einverständnis verkauft worden war, mit dem Antrage, die Auszahlung des Auktionserlöses von 6385,90 *M* an sie zu bewilligen. Die Beklagte beantragte dagegen, sie nur zur Bewilligung der Auszahlung des ihre Forderung von 4921,40 *M* übersteigenden Betrages zu verurteilen.

Nachdem in erster Instanz zu Gunsten der Beklagten erkannt war, hat das Berufungsgericht abändernd die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin verurteilt, und die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagte meint ein Pfandrecht an dem in ihren Gewahrsam gelangten und auf ihr Lager genommenen Teile der Haferladung, welchen die Klägerin von C. & G. H. gekauft hat, zu haben und glaubt deshalb, nachdem dieser Hafer im Einverständnisse der Parteien verkauft, und der Erlös hinterlegt worden ist, berechtigt zu sein, ihre Befriedigung aus diesem Erlöse wegen derjenigen Forderung, für welche sie das Pfandrecht in Anspruch nimmt, nämlich der von L. & Co. für sie verauslagten Seefracht, zu verlangen. Das Berufungsgericht hat das Bestehen des von der Beklagten in Anspruch genommenen Pfandrechts verneint, und giebt für diese Entscheidung drei verschiedene selbständige Begründungen. In erster Linie nimmt das Berufungsgericht an, daß das von der Firma L. & Co. nach Art. 382 H.G.B. wegen der für die Haferladung verauslagten Seefracht an dieser aus dem Seedampfer in Empfang genommenen Ladung erworbene Pfandrecht dadurch erloschen sei, daß L. & Co. die Haferladung dem Schiffer H. als Frachtführer gegen Ausstellung eines Ladescheins, in welchem dieser sich verpflichtete, die Ladung an S. G. oder dessen Order nach Zahlung der Rheinfracht in Ruhrort auszuliefern, übergeben und diesen Ladeschein dem S. G. übersandt habe. Diese Begründung ist als richtig anzuerkennen und trägt die ange-

fochtene Entscheidung, sodaß es einer Nachprüfung der übrigen, auf den gutgläubigen Eigentumserwerb der späteren Käufer des Hafers (Art. 306 H.G.B.) gestützten Begründungen nicht bedarf.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß für die Rechtsverhältnisse zwischen der Beklagten, der Firma L. & Co., dem Schiffer H. und F. G. die Vorschriften des deutschen Rechtes maßgebend seien, weil es sich um die Ausführung eines Warentransportes nach Ruhrort gehandelt habe, also davon auszugehen sei, daß die Beteiligten sich dem Rechte dieses Erfüllungsortes hätten unterwerfen wollen, ist nicht zu beanstanden, auch von der Revisionsklägerin nicht angegriffen worden.

Nach Art. 382 H.G.B. hatte die Firma L. & Co. als Spediteurin wegen der verauslagten Seefracht ein Pfandrecht an der von dem Dampfer „Montant“ ausgelieferten Haferladung. Dieses Pfandrecht bestand aber nur so lange, als sie den Hafer noch in ihrem Gewahrsam hatte oder in der Lage war, darüber zu verfügen. In dieser Lage befand sich aber die Firma L. & Co. nicht mehr, als der Hafer in das Rheinschiff übergeladen war, und der von dem Schiffer H. gezeichnete Ladeschein an F. G. übersandt war; denn damit war der Hafer aus dem Gewahrsam der Firma L. & Co. gekommen, und diese Firma auch gemäß Art. 416 H.G.B. (welche Bestimmung nach § 26 des Binnenschifffahrtsgesetzes auch für das Frachtgeschäft auf Binnengewässern gilt) außer stand gesetzt, dem Schiffer H. Anweisungen bezüglich der Auslieferung der Ladung zu erteilen; vielmehr war der Schiffer H. verpflichtet, die Ladung lediglich nach dem Inhalte des Ladescheines an dessen legitimierten Inhaber auszuantworten (Artt. 415. 417 H.G.B.). Es hätte also der Firma L. & Co., wenn sie das Pfandrecht an der Ladung wegen der verauslagten Seefracht erhalten wollte, gemäß Art. 410 H.G.B. obgelegen, dafür zu sorgen, daß die Ladung von dem Schiffer H. nur gegen Erstattung der Seefracht ausgeliefert werden durfte, und zu diesem Zwecke die Seefracht als Nachnahme in dem von H. gezeichneten Ladescheine vermerken zu lassen. Das ist nicht geschehen. In dem Ladescheine ist nur die von dem Empfänger zu zahlende Rheinsfracht erwähnt, sodaß der Schiffer H. nicht in der Lage war, von dem Empfänger mehr als die Zahlung dieser Fracht zu fordern. Es ist auch von der Beklagten niemals behauptet worden, daß dem Schiffer H. aufgetragen worden sei, von

dem Empfänger bei Auslieferung der Ladung die Seefracht einzuziehen. Nach der festgestellten Sachlage hat vielmehr die Firma L. & Co. einen solchen Auftrag und die Verzeichnung der Seefracht als Nachnahme im Ladescheine bewußt unterlassen. J. G., dem von dem Kaufmann H., dem Inhaber der Firma Sch. & Co., mitgeteilt worden war, daß die Seefracht von der Beklagten bezahlt werden werde, und dem dies von einem Procuristen der Beklagten bestätigt worden war, hatte im Vertrauen hierauf von der Bestellung weiterer Sicherheit in Höhe der Seefracht durch Sch. & Co. Abstand genommen und an L. & Co. das Verlangen gerichtet, daß diese Firma sich wegen der Vergütung der Seefracht an die Beklagte halten, ihm aber das Rheinkonnossement übersenden solle. Diesem Verlangen haben L. & Co., wie ihr Brief vom 21. Dezember 1896 klar ergibt, sich gefügt, also bewußt darauf verzichtet, ihr Pfandrecht an der Haferladung wegen der vorauslagten Seefracht aufrecht zu erhalten und auf den Frachtführer, Schiffer H., zu übertragen. Daraus folgt, daß J. G., als ihm der Ladeschein zuzuging, damit pfandfreies Eigentum an der Haferladung erwarb (§ 72 des Binnenschifffahrtsgesetzes).

Bestand aber, nachdem L. & Co. den Ladeschein aus der Hand gegeben hatten, ein Pfandrecht wegen der Seefracht an der Haferladung nicht mehr, so konnte ein solches nicht wieder entstehen, als die Beklagte später die Haferladung in die Hand bekam. Der Übergang des Pfandrechts nach Art. 410 H.G.B. setzt einen kontinuierlichen Bestand desselben voraus. Ist das Pfandrecht in der Person eines der aufeinander folgenden Frachtführer und Spediteure erloschen, so kann es nicht in der Person eines seiner Nachmänner wieder aufleben. Die Beklagte konnte also das Pfandrecht wegen der Seefracht nur erlangen, wenn der Schiffer H. dasselbe gehabt hätte, was, wie oben dargelegt, nicht der Fall war. Es ist deshalb ohne Erheblichkeit für die Entscheidung der Sache, daß L. & Co. nach der Aussage des Zeugen L. davon ausgegangen sind, der Hafer solle an die Beklagte versandt werden, und daß sie in Übereinstimmung hiermit am 21. Dezember 1896 an J. G. schrieben, Schiffer H. schleppe mit der Haferladung nach Ruhrort an H. M. ab. Mag hierbei die Beklagte von L. & Co. als bloße Melbeadresse für den Schiffer H., oder als Spediteur für die weitere Versendung des Hafers gemeint gewesen sein, so konnte sie doch, nachdem der Schiffer einen Ladeschein über die eingenommene

Ladung gezeichnet hatte, in jedem Falle nur auf dem Wege in den Besitz des Hafers gelangen, daß sie den Ladeschein in ihre Hände bekam. Erhielt sie aber diesen aus der Hand eines Dritten, der selbst oder dessen Vormann das Eigentum an der Ladung pfandfrei erworben hatte, so bestand für die Beklagte keine rechtliche Möglichkeit, diesem Dritten gegenüber ein Pfandrecht an der Ladung in Anspruch zu nehmen, welches eben durch die vorausgegangene, vermittelst der Aushändigung des Ladescheines vollzogene pfandfreie Übergabe derselben an den Dritten oder dessen Vormann erloschen war.“ . . .